

Vermeidung von Formalfehlern im behördlichen Bauverfahren **Landesfachtagung – 19.03.2015**

I. Der Weg zum Landesverwaltungsgericht

1. Ein ganz kurzer Blick zurück

Unterschiedliche Systeme z.B.

- England – keine Verwaltungsgerichtsbarkeit – Richter, „common law“
- D: 1875 – Verwaltungsgerichte
- Ö: 1875 – Administrativsystem (außer VwGH)

Das Projekt „zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit“ – Meilensteine:

- Art 6 MRK und 7. Zusatzprotokoll verlangen TRIBUNALE
- Einrichtung der UVS im Jahre 1991
- Österreichkonvent 2003 bis 2005
- Vertrag von Lissabon: Grundrechte Charta

VfGH und VwGH: ständig Probleme mit Belastung

2. Geschäftsgang

- Einzelrichter (in Bauangelegenheiten), Senate
- Geschäftsverteilung: durch GV-Ausschuss
 - zB: Gruppe Baurecht 10 RichterInnen
 - Einheit der Rechtsprechung?
- Geschäftsstelle und Evidenzstelle

3. Ein wenig Statistik

2014: 350 Bauakten

Erledigungen: Inhaltlich als auch formal ausgewogen

4. Wie dürfen wir entscheiden?

= Systemfrage – Gerichtsbarkeit eigene Staatsgewalt

- Präklusion beachten
- Beschwerdevorbringen (§ 27 VwGVG) – subjektiver Rechtsschutz
- Zuständigkeit

→ Landesverwaltungsgericht Tirol kann nicht vollinhaltlich entscheiden!

II. Bisherige Erfahrungen – grundsätzlich und Stolpersteine

III. Anregungen

1. Aktenführung

- streng chronologisch
- mit Einlaufstempel (gerade bei Plänen)
- Binden – kein Aktenwirrwarr
- Aktenvermerke machen - z.B. bei Akteneinsicht
- Niederschriften übertragen
- im Bescheid Seitenanzahlen

2. Aktenvorlage

im Original – keine Kopien!

- vollständig: (Newsletter Gemeindeverband 05/2014)
 - alle Aktenbestandteile, v.a. Pläne
 - Rückscheine, Kuverts der Beschwerde!
 - Bezugsakten
- Inhaltsverzeichnis
- Ordnungsnummern
- Kontaktdaten

3. Der Antrag

Beachte: Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren sind **antragsbedürftige Verwaltungsakte!**

Bauwerberwechsel – Eintrittserklärung!

- Bloßer „Zettel“ ist zu wenig
- Bloße Übergabe von „Tekturplänen“ nach Bewilligung ist zu wenig
- Keine Eintragungen durch Sachverständigen

4. Unterlagen

Planunterlagenverordnung beachten

- Färbelung
- Bestand beachten
- Verbesserungen: Klare Aufträge erteilen

5. Mündliche Verhandlung

Wichtigster „Cut“ im Verfahren!

- Präklusion nur bei richtiger Kundmachung (Newsletter Gemeindeverband 04/2014)
- Vorbereitung auf Verhandlung
 - Ist Projekt reif?
 - Wurde Projekt bereits begutachtet?

6. Sachverständige

Nichtamtliche Sachverständige sind mit Bescheid zu bestellen!

- Gebühren (Gebührenanspruchsgesetz!)
 - Gebühren prüfen
 - Gebühren bestimmen
 - Gebühren auszahlen
- Prozedere der Überwälzung der Gebühren
 - Parteiengehör wahren!

7. Die Erledigung

- Verordnungsgrundlagen anführen
- Keine Auflagenflut
- Elektronische Fertigung/Amtssignatur
- Der hochbautechnische Sachverständige „macht“ Bescheid?

8. Die Zustellung

- Achtung bei Ehegattenzustellung! (VwGH 30.6.1994, 93/06/0002)

Die Amtszeit im Internet (§ 13 Abs 2 AVG)

Baupolizeiliche Aufträge

- **Bestimmtheitsgebot** beachten!

9. Beschwerdeverentscheidung

- tritt an Stelle der Berufungsvorentscheidung, geht aber weiter (auch **Abweisung** möglich)
- Behörde hat **zwei Monate** Zeit
- hat im weiteren Verfahren **Bestand!**
- **nur im Umfang der Beschwerde** zulässig = was durch Beschwerdegründe geltend gemacht wird
- Rechtsmittel: Vorlageantrag (Frist: 2 Wochen)

10. Säumnisschutz neu

- Säumnisbeschwerde statt Devolutionsantrag; Behörde hat **drei Monate** Zeit, Bescheid nachzuholen
- Säumnisbeschwerde ist bei Behörde einzubringen, von der der Bescheid begehrt wird; wenn sie Bescheid innerhalb von drei Monaten nachholt, wird Säumnisverfahren eingestellt
- sonst: Vorlage an LVwG – dort bis zu 8 Wochen Fristsetzung möglich, sonst entscheidet LVwG selbst

III. Das Verfahren/die mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol